

# RS Vwgh 2005/6/21 2003/06/0158

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2005

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §484;

BauG Stmk 1995 §5 Abs1 Z6;

## Rechtssatz

Selbst wenn der Bauwerber, der zugleich Liegenschafts Eigentümer ist, die Wegedienstbarkeit im behaupteten Umfang, also nicht nur beschränkt auf Wirtschaftsführen, für die gesamte Liegenschaft ersessen hat, ist damit noch nicht gesagt, dass eine derartige Ausweitung der Wegedienstbarkeit (vgl § 484 ABGB) auch für die beabsichtigte Errichtung von acht Einfamilienhäusern auf dem herrschenden Grundstück gelten soll. Eine rechtlich gesicherte Zufahrt liegt daher nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003060158.X02

## Im RIS seit

01.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)